OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702431/13/ER

Datum:
Linz, 21. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15. Februar 2023, GZ: BHRI/921120050039/21, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 22 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2023, GZ: BHRI/921120050039/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 14.08.2021, 12:18 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in der Öffentlichkeit ihre kleine Notdurft gegen den Fanutensiliencontainer auf der Westseite der Josko Arena verrichtet haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben das Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, da dies insbesondere von weiteren anwesenden Personen im Bereich der Josko Arena wahrnehmbar war.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen eine Strafverfügung, in der ihm am selben Tag zur selben Uhrzeit dasselbe Verhalten an der Ostseite des Stadions vorgeworfen worden sei, rechtzeitig Einspruch erhoben habe, indem er angegeben habe, dass sich an der Ostseite des Stadions kein Fanutensiliencontainer befinde. Daraufhin seien zwei Polizisten einvernommen worden, die angegeben hätten, die vorgeworfene Tat habe sich an der Westseite des Stadions ereignet. Der Bf sei mit Schreiben vom 10. November 2022 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und der Tatvorwurf sei auf „Westseite“ geändert worden. Der Bf habe sich über seinen Rechtsanwalt geäußert. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt und dies subjektiv zu verantworten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„1. Relevanter Sachverhalt
Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er habe am 14.08.2021, um 12:18 Uhr den öffentlichen Anstand verletzt, indem er in der Öffentlichkeit seine kleine Notdurft gegen den Fanutensiliencontainer auf der Westseite der Josko Arena verrichtet haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Der Beschwerdeführer habe das Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, da dies insbesondere von weiteren anwesenden Personen im Bereich der Josko Arena wahrnehmbar war.
2. Zulässigkeit der Beschwerde
a. Rechtzeitigkeit

Das bekämpfte Straferkenntnis wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 17.02.2023 zugestellt. Die nunmehr eingebrachte Beschwerde gilt sohin als rechtzeitig eingebracht.

b. Zulässigkeit

Gegen das gegenständliche Straferkenntnis ist die Beschwerde statthaft.

3. Beschwerdebehauptunq und Beschwerdegründe

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten.

Als Beschwerdepunkte werden die mangelhafte Beweiswürdigung sowie die Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die Ausführungen der Behörde in ihrer Begründung erschöpfen sich zum einen in der Aufzählung gesetzlicher Bestimmungen, ohne auf den konkreten Sachverhalt Bezug zu nehmen. Zum anderen ergibt sich aus den Erwägungen der Behörde kein Sachverhaltsbezug. Die Behörde hat schlichtweg jegliche Subsumtion unterlassen und stell dies eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften dar.

Die bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes ersetzt nicht die zur rechtlichen Subsumtion erforderlichen Tatsachenfeststellungen und genügt es nicht, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil das essenzielle Erfordernis der im Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG enthaltenen konkreten Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden kann (Hinweis E 6. März 2008, 2004/09/0154).

Losgelöst von der Thematik, dass die erkennende Behörde für die Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses nahezu 18 (!) Monate benötigte, ist es dem Beschwerdeführer zum einen unmöglich, konkret anzugeben, wo sich dieser am 14.08.2021 um 12:18 Uhr befand. Zum anderen konnte nicht einmal die einvernommenen Polizeibeamten einen konkreten Tatort benennen. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreiche Toilettenanlagen rund um die Josko Arena befinden, erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer seine kleine Notdurft gegen den Fanutensiliencontainer (‚seines' Vereins) verrichten hätte sollen.

Die Angaben der Exekutivbeamten sind jedenfalls zu hinterfragen. Diese hätten grundsätzlich unmittelbar nach der vermeintlichen Tatbegehung die Möglichkeit gehabt, über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfenen Tathandlungen nicht begangen.

4. Beschwerdeerklärung und Anträge

Der Beschwerdeführer erhebt daher gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde binnen offener Frist durch ihren ausgewiesenen und bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG nachstehende

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen,

2. das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.02.2023 zu GZ BHRI/921120050039/21 aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen,

3. in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverweisen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt wird."

I.3. Mit Schreiben vom 4. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt , sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 14. August 2021 fand ein Auswärtsspiel des SV Ried statt. Der Bf ist Fan des FC Ried und wollte seine Mannschaft mit einem Fanbus vom Stadion Ried zum Auswärtsspiel begleiten. In Vorbereitung dessen wurden aus dem Fanutensiliencontainer der Fans des FC Ried diverse Gegenstände und Getränke in den Fanbus verladen. Der Fanutensiliencontainer befindet sich an der Westseite des Rieder Stadions („Josko Arena“) und ist mit der Tribüne baulich verbunden. Ein zweiter Fanutensiliencontainer der Fans des FC Ried befindet sich in geringer Entfernung ebenfalls an der Westseite des Stadions. Weitere Fanutensiliencontainer sind nicht vorhanden.
Die Fans sollten von der Polizei – ua szenekundigen Beamten – zum Auswärtsspiel begleitet werden. Zwei dieser szenekundigen Beamten befanden sich während des Einladens der Fanartikel und Getränke bereits am Gelände des Stadions – an der südwestlichen Ecke des Stadions – und nahmen den Bf wahr, als dieser gegen den in geringer Entfernung befindlichen Fanutensiliencontainer urinierte. Dies wurde auch von uniformierten Polizisten wahrgenommen, die in einem Bus auf den Parkplatz des Stadions zufuhren. Ferner waren weitere Fans im Nahebereich des Bf vor Ort.

Am 31. Oktober 2021 erstattete die PI Aurolzmünster bei der belangten Behörde Anzeige, der Bf habe am 14. August 2021 um 12:18 Uhr seine kleine Notdurft gegen den Fanutensiliencontainer auf der Ostseite der Josko Arena verrichtet.
Diesbezüglich erging am 25. April 2022 eine Strafverfügung an den Bf. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch, in dem er ausführte, an der Ostseite des Stadions befinde sich kein Fanutensiliencontainer.
Am 8. November 2022 bzw am 10. November 2022 wurden zwei Polizisten von der belangten Behörde als Zeugen einvernommen, die angaben, die in der Anzeige enthaltene Ortsangabe „Ostseite“ sei falsch, der Vorfall habe sich auf der Westseite ereignet.
Mit Schreiben vom 10. November 2022 wurde der Bf von der belangten Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, wobei ihm die Niederschriften der Zeugeneinvernahmen zur Kenntnis gebracht wurden. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14. Dezember 2022 wurde der Tatvorwurf der Strafverfügung geändert und statt „Ostseite“ die „Westseite“ angeführt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubwürdigen und schlüssigen Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizisten, die ihre unmittelbaren Wahrnehmungen zum Bf wiedergeben konnten.
Beide Zeugen fertigten unabhängig voneinander Skizzen des Stadions, des Fanutensiliencontainers und des Parkplatzes an, auf dem sie sich befunden hatten, die sich mit der Beschreibung des Bf decken. Beide Zeugen gaben widerspruchsfrei und völlig glaubwürdig an, den Bf als szenekundige Beamte bereits seit geraumer Zeit zu kennen und ihn keinesfalls verwechselt zu haben. Der Meldungsleger führte diesbezüglich aus, den Bf mit Sicherheit nicht verwechselt zu haben, da er ihn – abgesehen von unzähligen Fußballspielen – auch von einer Hausdurchsuchung kenne. Er habe den Bf ganz sicher nicht verwechselt, auch wenn er bei den Ortsangaben Westen und Osten verwechselt habe.
Der zweite Zeuge führte ebenfalls völlig glaubwürdig aus, den Bf erkannt und nicht verwechselt zu haben, da dieser als „Vorsänger“ bzw „Anschreier“ ein sehr exponierter Fan seines Vereins sei und der Zeuge ihn als szenekundiger Beamter kenne.
Beide Zeugen führten völlig glaubwürdig aus, den Bf beim Urinieren gegen den Fanutensiliencontainer wahrgenommen zu haben, ferner seien sie auch von uniformierten Beamten im herankommenden Bus darauf aufmerksam gemacht worden. Sie hätten den uniformierten Kollegen mitgeteilt, dass der Bf bekannt sei und sie eine Anzeige erstatten würden, ein Einschreiten der Uniformierten sei nicht nötig. Dies erklärten beide Zeugen übereinstimmend und nachvollziehbar damit, dass bei einer Amtshandlung durch Uniformierte gegenüber Fußballfans regelmäßig ein „Wirbel“ entstehe, weshalb von einer direkten Kontaktaufnahme abgesehen und der Bf – dessen Identität bekannt gewesen sei – in der Folge angezeigt worden sei.

Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an diesen schlüssigen, übereinstimmenden, nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen der Zeugen zu zweifeln. Der Bf stellte demgegenüber lediglich in Frage, dass es nicht nachvollziehbar wäre, gegen den „eigenen“ Fanutensiliencontainer zu urinieren. Ferner hätte er einen Schlüssel für ein WC im Stadion gehabt. Diese Ausführungen des Bf sind jedoch nicht geeignet, Zweifel an den von den Zeugen dargelegten Wahrnehmungen zu begründen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie oben festgestellt, wurde dem Bf zunächst vorgeworfen, am 14. August 2021 an der Ostseite des Stadions seine kleine Notdurft verrichtet zu haben. Nach erfolgtem Einspruch wurden zwei Polizisten am 8. bzw 10. November 2022 als Zeugen einvernommen, die die geografische Einordnung des vorgeworfenen Tatorts richtigstellten. In weiterer Folge wurde der vorgeworfene Tatort diesbezüglich abgeändert.

Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung des Tatorts dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl etwa VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328; VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066).

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, werden die Fanutensilien der Fans des SV Ried an der Westseite des Stadions gelagert, an anderen Stellen des Stadions sind keine Fanutensiliencontainer vorhanden. Die Verwechslung der Westseite mit der Ostseite hat daher keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, weil durch die Exklusivität der ggst Einrichtung an der Westseite des Stadions, die auch dem Bf bekannt war, keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf und keine Gefahr der Doppelbestrafung entstanden ist. Auch der gesamten Verantwortung des Bf im Verfahren ist zu entnehmen, dass ihm bewusst war, der vorgeworfene Tatort betrifft „seinen" Fanutensiliencontainer. Die erfolgte

Korrektur der geografischen Einordung des Fanutensiliencontainers war daher zulässig.

IV.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Das Verrichten der kleinen Notdurft ist geeignet, den Tatbestand der Anstandsverletzung im Sinne des § 1 PolStG zu erfüllen (VwGH 30.4.1992, 90/10/0039 uHa VwGH 22.3.1991, 89/10/0207).

IV.3. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort seine kleine Notdurft verrichtet. Der Tatort liegt außerhalb des Rieder Stadions, zur vorgeworfenen Tatzeit befanden sich dort außer dem Bf mehrere Fans des SV Ried und mehrere Polizisten. Der Bf hat sohin die kleine Notdurft jedenfalls öffentlich iSd zitierten Rechtsprechung verrichtet, zumal der Ort von den anwesenden Personen einsehbar war.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.4. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Der Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.5. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde berücksichtigte weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe bei der Strafzumessung. Die mittlerweile jedoch durchaus als lang zu bezeichnende Verfahrensdauer, an der dem Bf kein Verschulden zukommt, kommt dem Bf bei der Strafbemessung nunmehr zugute. Die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe erscheint jedoch aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bleibt gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter